

§ 2

Befreiungen von der Genehmigungspflicht

(1) Von der Genehmigungspflicht sind befreit:

Betriebe der Wirtschaftsgruppe 25 (Steine und Erden),
Betriebe der Wirtschaftsgruppe 55 (Papierherzeugung),

(2) Von der Genehmigungspflicht sind weiter befreit:

- a) im Jahre 1956 fertigzustellende angefangene Bauten der Vorjahre (Überhänge aus 1954/1955);
- b) vertraglich für 1955 vorgesehene Lieferungen oder sonstige Leistungen, die erst im Jahre 1956 ausgeführt werden.

Voraussetzung für die Ausnahmen nach Buchstaben a und b ist, daß schriftlich vor dem 21. November 1955 abgeschlossene Verträge vorliegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1955

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Buchführung und die
buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen
Industriebetriebe.

— Arbeitskreisordnung —

Vom 22. November 1955

Die bedeutenden Aufgaben, die die Buchführung der volkseigenen Betriebe zu lösen hat, erfordern, daß sie weiter verbessert wird. Die Aussagefähigkeit der Buchführung muß gesteigert werden, die Methoden ihrer Anwendung sind ständig zu vereinfachen und ihre Struktur muß den Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftszweige immer mehr angeglichen werden. Diese Aufgaben können nur durch planmäßige kollektive Zusammenarbeit der für die Ordnung der Buchführung verantwortlichen staatlichen Organe mit den fortschrittlichsten und am höchsten qualifizierten Mitarbeitern der Buchführung aus Betrieben und Verwaltungen sowie den wissenschaftlichen Institutionen gelöst werden. Es ist notwendig, den Aufbau der bei den zuständigen Ministerien bestehenden Arbeitskreise für die Buchführung einheitlich zu gestalten, ihre Arbeitsweise zu koordinieren und ihr Aufgabengebiet festzulegen. Es wird daher bestimmt:

I.

Bildung von Arbeitskreisen zur Verbesserung
der Buchführung

§ 1

Im Bereich der Ministerien, denen zentralgeleitete volkseigene Betriebe unterstehen, sind „Arbeitskreise zur Verbesserung der Buchführung“ — im folgenden als „Arbeitskreise“ bezeichnet — zu bilden.

§ 2

Es sind zu schaffen

- a) auf Ebene der Hauptverwaltungen je ein Arbeitskreis — Hauptverwaltungs-Arbeitskreis,
- b) auf Ebene der Ministerien je ein Arbeitskreis — zentraler Arbeitskreis,

§ 3

(1) Der Hauptverwaltungs-Arbeitskreis wird von dem Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung geleitet. Der Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung kann die Funktion einem befähigten Hauptbuchhalter eines ihm unterstehenden Betriebes übertragen.

(2) Die Mitglieder des Hauptverwaltungs-Arbeitskreises werden vom Hauptbuchhalter der Hauptverwaltung berufen und abberufen.

(3) Die Hauptbuchhalter der Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß als Mitglieder der Hauptverwaltungs-Arbeitskreise die besten Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Buchführung aus Betrieben und Verwaltungen Volkseigener Betriebe ausgewählt werden.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Hauptverwaltungs-Arbeitskreises ist von der Größe des betreffenden Industriezweiges abhängig. Es ist nicht erforderlich, aus jedem der der Hauptverwaltung zugeordneten Betriebe Mitarbeiter in den Hauptverwaltungs-Arbeitskreis aufzunehmen.

(5) Soweit es Einzelaufgaben erfordern, sind zusätzliche Mitarbeiter, vor allem Techniker, zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 4

(1) Der zentrale Arbeitskreis wird von dem Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums geleitet.

(2) Der zentrale Arbeitskreis setzt sich aus den Leitern der Hauptverwaltungs-Arbeitskreise zusammen. Soweit es Einzelaufgaben erfordern, sind zusätzliche Mitarbeiter, insbesondere aus den Betrieben, zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 5

(1) Soweit die Struktur eines zuständigen Ministeriums die Bildung der Hauptverwaltungs- und zentralen Arbeitskreise gemäß § 2 nicht zweckmäßig erscheinen läßt, ist ein abweichender Aufbau der Arbeitskreise möglich.

(2) Insbesondere ist es zulässig,

- a) innerhalb der Hauptverwaltungen mehrere Hauptverwaltungs-Arbeitskreise,
- b) zusätzlich Arbeitskreise auf Ebene der Verwaltungen Volkseigener Betriebe

zu bilden.

(3) Für die Leitung sowie die Berufung und Abberufung der Mitarbeiter der Arbeitskreise gemäß Abs. 2 sowie für die Arbeitsweise dieser Arbeitskreise gelten die Bestimmungen des § 3 sowie der §§ 6 bis 11 entsprechend.

(4) Die Abweichungen von der Regelung gemäß § 2 sind vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

§ 6

Den Betrieben ist die Struktur der Arbeitskreise ihres Ministeriums bekanntzugeben. Insbesondere sind ihnen

- a) der Name des Leiters des zentralen Arbeitskreises,
- b) die Namen und Dienstanschriften des Leiters und aller Mitglieder ihres zuständigen Hauptverwaltungs-Arbeitskreises

mitzuteilen.

II.

Arbeitsweise und Aufgaben der Arbeitskreise
zur Verbesserung der Buchführung

§ 7

(1) Der Hauptbuchhalter des zuständigen Ministeriums stellt für den zentralen Arbeitskreis Rahmen